

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen ZeitTausch besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort des Aktuars / der Aktuarin in der Region Solothurn.

2. Zweck

Der Verein ZeitTausch bezweckt die Förderung von geldlosen Austauschbeziehungen zwischen seinen Mitgliedern. Dazu bietet er seinen Mitgliedern ein Forum um Fähigkeiten, Wissen, Leistungen und ähnliche Angebote sowie Waren auf der Basis von Zeit zu tauschen. Er verhilft den Beteiligten zu einem Pool von Fähigkeiten und Stärken, auf welchen sie einfach zugreifen können.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden, welche am Vereinszweck interessiert sind oder den Verein in seinen Tätigkeiten unterstützen wollen.

Es besteht die Möglichkeit einer Einzel- oder Gruppenmitgliedschaft. Letztere ermöglicht mehreren Mitgliedern einer Wohngemeinschaft am Tauschen teilzuhaben. Jede Mitgliedschaft erhält eine Stimme an der Generalversammlung. Stellvertretung ist nicht möglich.

Eintritt

Der Eintritt neuer Mitglieder erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand, welcher über die Aufnahme endgültig entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des Mitgliederbeitrages auf dem Vereinskonto.

Austritt

Der Austritt kann auf Ende eines Vereinsjahres, d. h. Ende Dezember, erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich per Brief oder E-Mail mitgeteilt werden.

Ausschluss

Mitglieder welche den Statuten und den Zielsetzungen des Vereins zuwider handeln, können durch Vorstandsbeschluss ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Vereines kann die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernennen, wer durch Tätigkeit und Einsatz in besonderer Weise zur Entwicklung und zum Bestand des Vereines beigetragen hat. Von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages ist das Ehrenmitglied befreit.

4. Finanzen und Umgang mit Zeitguthaben

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen und Spenden.

Der Mitgliederbeitrag wird teils in Geld und teils in Zeit entrichtet. Der Zeitanteil und der Geldanteil werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

Bei Eintritt im vierten Quartal des Vereinsjahres reduziert sich der Mitgliederbeitrag auf die Hälfte.

Die Tätigkeiten des Vorstandes und der Revisionsstelle werden nach dem ZeitTausch-Reglement abgegolten.

Geld darf nur für die Verfolgung des Vereinszweckes oder zur Deckung der Vereinsschulden verwendet werden.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.

Das Zeitkonto eines Mitgliedes soll keine Minusstunden aufweisen. Mögliche Minusstunden sind in der Regel innerhalb eines Jahres abzu leisten.

5. Das Vereinsjahr

Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

6. Organisation

6.1 Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

6.2 Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Beschluss über das Budget und den Mitgliederbeitrag
- d) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, des übrigen Vorstandes und der Revisionsstelle

- e) Beschluss über die Annahme und Änderung der Statuten
- f) Beschluss über die Auflösung des Vereines

Die Generalversammlung wird einberufen so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber ein Mal pro Jahr. Sie wird durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen.

Anträge von Mitgliedern müssen schriftlich einen Monat vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden. Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und beinhaltet die Traktanden.

Die Generalversammlung wird von dem Präsidenten / der Präsidentin geleitet.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen der Präsident / die Präsidentin.

Statutenänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6.3 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin und weiteren 2-5 Personen. Er hat folgende Kompetenzen:

- a) er empfiehlt der GV den Vice-Präsidenten, Aktuar und Kassier
- b) er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen
- c) er erlässt Reglemente
- d) er beschliesst über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Die rechtsverbindliche Vertretung nach aussen erfolgt durch Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

6.5 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wahlperioden der beiden Revisoren sind gegeneinander verschoben, so dass jedes Jahr ein Revisor zur Wahl ansteht.

Die Revisoren prüfen die Rechnung des Vereins und erstatten jährlich schriftlich Bericht mit Antrag an die Generalversammlung.

**7. Vermögensverwendung
bei Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Vereins ZeitTausch wird das Vereinsvermögen einer Institution mit ähnlicher Zielsetzung zugewiesen.

8. Inkrafttreten

Die ersten Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 21. Januar 1999 genehmigt, im 2017 revidiert und an der ausserordentlichen GV vom 24. November 2017 in Kraft gesetzt.

Die vorliegenden Statuten wurden der aktuellen Situation angepasst und an der Generalversammlung vom 25. Juni 2021 in Kraft gesetzt.

Solothurn, 25. Juni 2021